

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts (2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)

Die Stellungnahme (DV 8/18) wurde am 5. Dezember 2018 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 2. Stärkung der Personensorge | 4 |
| 2.1 Subjektstellung des Mündels §§ 1789-E, 1804 BGB-E | 4 |
| 2.2 Sorgeverantwortung des Vormunds §§ 1790, 1791, 1796 BGB-E | 5 |
| 2.3 Aufgeteilte Sorgeverantwortung (§§ 1777, 1778, 1793 BGB-E) | 6 |
| <i>Ehrenamtlicher Vormund und zusätzlicher Pfleger, §§ 1777 BGB-E</i> | 6 |
| <i>Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson, § 1778 BGB-E</i> | 7 |
| <i>Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pfleger, § 1793 BGB-E, und Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten, § 1794 BGB-E:</i> | 8 |
| 2.4 Zusammenarbeit zwischen Vormund und (nicht sorgeberechtigter) Pflegeperson, §§ 1797, 1798 BGB-E | 9 |
| 3. Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft | 10 |
| 3.1 Vormundschaftsarten, Rangfolge, §§ 1775, 1780, 1782 BGB-E | 10 |
| 3.2 Vereinsvormund, §§ 1775, 1781, 1805, 1806 BGB-E und § 3b VBVG-E | 10 |
| 4. Verbesserung der Auswahl des Vormunds | 11 |
| 4.1 Auswahl des am besten geeigneten Vormunds durch das Familiengericht, §§ 1779, 1781, 1782 BGB-E | 11 |
| <i>Zu berücksichtigende Aspekte §§ 1779, 1781 BGB-E 11</i> | |
| <i>Vorläufiger Vormund, § 1782 BGB-E 12</i> | |
| 4.2 Eignungskriterien, §§ 1780 Abs. 1, 1785 BGB-E | 12 |
| 4.3 Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft, 1786 BGB-E | 13 |
| 5. Neuordnung und Modernisierung der Vermögenssorge | 13 |
| 6. Änderung des SGB VIII | 13 |
| 7. Änderung des FamFG | 14 |

1. Vorbemerkung

Das geltende Vormundschaftsrecht stammt aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es wurde seither mehrfach ergänzt und weitreichend geändert, etwa durch die Abschaffung der Vormundschaft und Einführung der rechtlichen Betreuung für Erwachsene (1992) sowie zuletzt durch die Stärkung der Personensorge im Jahr 2011.¹ Gleichwohl bildet das BGB das heutige Vormundschaftssystem nur unzutreffend ab: Der Gesetzestext folgt nach wie vor dem Leitbild des ehrenamtlichen Vormundes, der den (in der Regel verwaisten) Mündel² in seinen Haushalt aufnimmt, seine rechtliche Vertretung übernimmt und sein Vermögen verwaltet. Die heutige Vielfalt der Vormundschaftsformen (ehrenamtliche Vormundschaft, Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und Berufsvormundschaft) spiegelt sich nicht durchgängig im Vormundschaftsrecht wider. Auch trägt das BGB der Tatsache nicht durchgängig Rechnung, dass vielen Vormundschaften ein Entzug des elterlichen Sorgerechts nach § 1666 BGB vorangeht. Die zahlreichen Neuerungen führten darüber hinaus zu Unübersichtlichkeit.³

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) arbeitet daher wie im Koalitionsvertrag vorgesehen⁴ an einer umfassenden Reform des Vormundschaftsrechtes und hat mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts (2. Diskussionsteilentwurf)“ Leitlinien für den gesamten Reformprozess sowie Vorschläge zur Änderung und Neuordnung des BGB und des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) vorgelegt.⁵

Der Deutsche Verein begrüßt den Vorstoß des BMJV: Für die Praxis der Vormundschaft in Deutschland verspricht diese zweite Stufe der Vormundschaftsrechtreform nach 2011 einen weiteren wichtigen Entwicklungsschritt. Die Bedeutung der Vormundschaft für die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird unterstrichen. Der Vielfalt möglicher Vormundschaftsformen wird Rechnung getragen. Die im Entwurf vorgesehene Neuordnung der Vermögenssorge und ihre überwiegende Verortung im Betreuungsrecht tragen zu einer besseren Übersichtlichkeit des Vormundschaftsrechts bei. Vor allem aber wird die Person des Mündels als Subjekt beschrieben mit den hiervon ausgehenden Rechten und individuellen Möglichkeiten.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Traub.

1 S.a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts vom 30. August 2012, NDV 2012, 515.

2 Sowohl das BGB als auch der vorliegende Diskussionsteilentwurf verwenden das generische Maskulinum „der Mündel“; diesem Sprachgebrauch folgt die vorliegende Stellungnahme, ebenso dem Gebrauch des generischen Maskulinums „der Vormund“ sowie „der Pfleger“/„der Ergänzungspfleger“ im BGB und im vorliegenden Diskussionsteilentwurf.

3 So ist etwa die Vermögenssorge, die in der aktuellen Praxis der rechtlichen Betreuung eine große Rolle spielt, kaum jedoch in der Praxis der Vormundschaft, im Vormundschaftsrecht geregelt, während im Betreuungsrecht auf die vormundschaftsrechtlichen Regelungen verwiesen wird.

4 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 8. Februar 2018, Zeile 6287 (https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=D0AD88563A0DB826127245A4C11C811F.s7t2?__blob=publicationFile&v=1) (Stand: 20. November 2018). Bereits im letzten Koalitionsvertrag war eine Reform des Vormundschaftsrechtes vorgesehen: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 17. Dezember 2013, S. 154 (Stand: 20. November 2018).

5 2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts, veröffentlicht am 6. September 2018, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_zweiter_Diskussionsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 20. November 2018).

Positiv bewertet der Deutsche Verein auch die im Entwurf geschaffenen Möglichkeiten einer einvernehmlichen Aufteilung der Personensorge zwischen Vormund und Pfleger, sieht aber erhebliche rechtliche und fachpraktische Herausforderungen bei der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für das Mündel. Vormünder, Pfleger, Pflegepersonen, Familienrichter/innen, Rechtspfleger/innen und Fachkräfte der Jugendhilfe müssen in ihren teils veränderten Rollen und in der Zusammenarbeit geschult und unterstützt werden. Jugendämter sollten verpflichtet und in die Lage versetzt werden, vielfältige Vormundschaftsformen zu fördern und zu unterstützen.

Alle verfahrensrechtlichen Regelungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sollten aus Sicht des Deutschen Vereins im Zuge der Neugliederung und Neuordnung der beiden Rechtsgebiete im FamFG verankert werden.

Der Deutsche Verein hofft auf einen zügigen Fortgang des Gesetzgebungsprozesses zur Reform des Vormundschaftsrechts.

Über die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft hinaus fordert der Deutsche Verein insbesondere die Förderung von Forschung und forschungsbasierten Praxisprojekten, um Bedarfe und Probleme einordnen und Qualitätsstandards flächendeckend umsetzen zu können.

Der Deutsche Verein begrüßt die frühe Einbeziehung der Fachöffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess und nimmt im Folgenden zu ausgewählten Normen des Diskussteilentwurfes Stellung.⁶

Mit Blick auf die zum Teil sehr einschneidenden Veränderungsvorschläge empfiehlt der Deutsche Verein, eine Evaluation zu Auswirkungen des Gesetzes zwingend zu verankern.

2. Stärkung der Personensorge

2.1 Subjektstellung des Mündels §§ 1789-E, 1804 BGB-E

Nach jetziger Gesetzeslage leiten sich die Rechte des Mündels in der Vormundschaft indirekt aus den Grundsätzen der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) ab, insbesondere das Recht auf altersgemäße Beteiligung sowie auf Achtung seines Willens und seiner persönlichen Bindungen. Der Entwurf benennt in § 1789 BGB-E die Rechte des Mündels nunmehr explizit. Aufgeführt werden nun auch Rechte, die keine Entsprechung im Elternrecht haben, aber für unter Vormundschaft stehende Kinder und Jugendliche oft besonders relevant sind: etwa das Recht auf persönlichen Kontakt zum Vormund sowie das Recht auf Achtung des religiösen und kulturellen Hintergrundes.

An erster Stelle nennt der Entwurf das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hier übernimmt der Entwurf § 1 Abs. 1 des SGB VIII als individuelles Recht des Mündels ins Bürgerliche Gesetzbuch.

⁶ Dabei folgt diese Stellungnahme der Systematik des allgemeinen Teils der Begründung des Diskussteilentwurfes, der die vorgeschlagenen Neuregelungen den Leitlinien des Entwurfes zuordnet.

Der Deutsche Verein begrüßt die ausdrückliche Nennung der Rechte des Mündels und den damit vollzogenen Perspektivwechsel hin zum Kind bzw. Jugendlichen als Subjekt der Vormundschaft. Die Stärkung der Rechtsstellung des Mündels in der Erziehung trägt auch der besonderen Schutzbedürftigkeit von unter Vormundschaft stehenden Kindern und Jugendlichen Rechnung. Zwar ist die Aufzählung der Rechte des Mündels in § 1789-E nicht abschließend. Gleichwohl empfiehlt der Deutsche Verein, auch das in der UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention garantierte Recht auf Inklusion ausdrücklich mit aufzunehmen.

Ausdrücklich begrüßt der Deutsche Verein die in § 1804 BGB-E neu eingeführte Pflicht⁷ des Familiengerichts, den jährlichen Bericht des Vormundes mit dem Mündel zu besprechen, sofern dies nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist. Hierdurch werden die Beteiligungsrechte des Mündels über sein Beschwerderecht hinaus gestärkt und die Qualität der Begleitung der Vormundschaft durch das Familiengericht verbessert.⁸ Das Ermessen des Familiengerichts sollte sich hierbei entsprechend dem Wortlaut des § 1804 BGB-E am Entwicklungsstand und damit am Wohl des Mündels orientieren. In der Begründung des Entwurfes sollte daher der Satz gestrichen werden, die Anhörung sei deshalb nicht obligatorisch ausgestaltet, um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu verhindern.

Der Deutsche Verein weist jedoch darauf hin, dass mit der Anhörung der Mündel zu den Berichten der Vormünder eine anspruchsvolle pädagogische Aufgabe auf Rechtspfleger/innen und Familienrichter/innen zukommt,⁹ für die sie zwingend eine ausreichende Schulung und Unterstützung benötigen. Als Unterpunkt sollte außerdem die Besprechung der Abschlussrechnung des Vormunds in die Regelung aufgenommen werden.

Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Verein, diese und alle übrigen verfahrensrechtlichen Regelungen statt im BGB im FamFG¹⁰ zu verankern (vgl. Kapitel 7).

2.2 Sorgeverantwortung des Vormunds §§ 1790, 1791, 1796 BGB-E

Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden im Diskussionsteilentwurf die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung allgemein (§§ 1790-E, 1791 BGB-E) sowie in der Personensorge (§§ 1790, 1796 BGB-E) benannt. Dazu gehört u.a. die Pflicht, die Vormundschaft im Interesse des Mündels, zu dessen Wohl und gemäß dessen in § 1789 BGB-E genannten Rechten zu führen, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu be-

7 „Das Familiengericht soll ...“

8 Derzeit werden die Berichte der Vormünder durch die Familiengerichte in sehr unterschiedlicher Tiefe geprüft. Manche Rechtspfleger/innen und Gerichte laden die betroffenen Kinder und Jugendlichen anlässlich der Prüfung des Berichtes des Vormundes vor, andere wiederum prüfen die jährlichen Berichte lediglich formal.

9 In welchem Umfang Kinder und Jugendliche tatsächlich gemäß ihrer Beteiligungsrechte in sie betreffende Prozesse einbezogen werden, hängt in der Praxis von zeitlichen Ressourcen sowie von der methodischen Kompetenz und Erfahrung der Fachkräfte ab. Auch die Frage, wie gleichermaßen transparent und sensibel mit Betroffenen kommuniziert werden kann und wie verhindert werden kann, dass Betroffene in der Jugendhilfe durch die Konfrontation mit Berichten über ihre Person möglicherweise retraumatisiert werden, erfordert Aufmerksamkeit und wird derzeit beispielsweise im Bereich der Dokumentation von Hilfeplanung diskutiert.

10 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

sprechen, ihn an Entscheidungen zu beteiligen sowie die Pflicht, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.

Diese Regelungen spezifizieren und erweitern in angemessener Weise den bislang entsprechend geltenden § 1626 BGB (Grundsätze der elterlichen Sorge) und betonen bei der Beschreibung des Verhältnisses zwischen Mündel und Vormund die Rechte des Kindes bzw. Jugendlichen.

2.3 Aufgeteilte Sorgeverantwortung (§§ 1777, 1778, 1793 BGB-E)

§§ 1777, 1778 BGB-E schaffen neue Instrumente aufgeteilter Sorgeverantwortung. Voraussetzung ist jeweils – anders als beim Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB¹¹ – die Zustimmung des Vormundes. Die Übertragung soll dem Wohl des Mündels dienen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dies jeweils in einem eigenen Absatz so zu konkretisieren, dass die Bestimmungen der §§ 1779 Abs. 2 und 1780 Abs. 1 BGB-E (Eignung und Auswahlkriterien für die Vormundschaft) entsprechend gelten. So würde unter anderem die Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens der nicht sorgeberechtigten Eltern bei der Entscheidung des Familiengerichts ausdrücklich geregelt, die andernfalls im Rahmen der Prüfung, ob die Übertragung der Sorgeangelegenheiten dem Kindeswohl dient, erfolgen müsste. Zwei Fallkonstellationen werden in §§ 1777, 1778 BGB-E für dieses besondere Vormund-Pfleger-Verhältnis genannt: der zusätzliche Pfleger, der einen ehrenamtlichen Vormund entlastet, sowie die sorgeberechtigte Pflegeperson.¹²

Ehrenamtlicher Vormund und zusätzlicher Pfleger, §§ 1777 BGB-E

§ 1777 BGB-E ermöglicht die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers, wenn der Vormund bestimmte Angelegenheiten nicht zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann. Eine trennscharfe Abgrenzung zur gesetzlichen Voraussetzung des § 1909 BGB (für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind) ist aus Sicht des Deutschen Vereins nicht möglich; der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass die Übertragung der Sorgeangelegenheiten nach § 1777 BGB-E mit dem Einverständnis des ehrenamtlichen Vormundes geschehen soll.

Der Deutsche Verein begrüßt die Möglichkeit der Unterstützung eines ehrenamtlichen Vormunds durch einen zusätzlichen Pfleger und bewertet außerdem positiv, dass bei der Auswahl des Vormundes durch das Familiengericht nach § 1780 BGB-E ein ansonsten geeigneter ehrenamtlicher Vormund auch dann vorrangig berücksichtigt werden soll, wenn mit seiner Zustimmung ein zusätzlicher Pfleger nach § 1777 BGB-E bestellt wird. Für den ehrenamtlichen Vormund kann die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers eine Entlastung sein, beispielsweise wenn Großeltern nicht als Vormund die Regelung des Umganges mit ihrer eigenen Tochter bzw. ihrem eigenen Sohn verantworten wollen oder wenn ein ehrenamtlicher Vormund mit der asylrechtlichen Vertretung seines Mündels

11 Ein Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB wird bestellt „für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind“.

12 Gemeint ist der dem Jugendamt verantwortliche Pflegeelternteil.

überfordert ist. Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Pflegeperson zum ehrenamtlichen Vormund bestellt wird und dabei bestimmte Sorgeangelegenheiten (z.B. die Regelung des Umgangs mit den leiblichen Eltern oder das Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung) an einen zusätzlichen Pfleger übertragen werden.

Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson, § 1778 BGB-E

Nach § 1778 BGB-E kann auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson ein Teil der Personensorge auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen werden, wenn beide einwilligen, die Übertragung dem Wohl des Mündels dient und der Mündel bereits seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder schon bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zu ihr besteht.¹³ Anders als in Konstellationen, bei denen die Personensorge (oder ein Teil davon) bei den Eltern verbleibt,^{14/15} existiert im Vormundschaftsrecht eine solche Möglichkeit der einvernehmlichen Aufteilung der Sorgeverantwortung bislang nicht. Lediglich die volle Sorgeverantwortung können Pflegeeltern schon jetzt als ehrenamtliche Vormünder übernehmen.

Für Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, regelt nun allerdings § 1778 Abs. 2 BGB-E, dass diese der Pflegeperson nur gemeinsam mit dem Vormund übertragen werden können.

Damit schafft § 1778 BGB-E eine neue Form der gemeinsam übertragenen Sorgeverantwortung, die sich gerade nicht an der Übertragung bestimmter Sorgeangelegenheiten auf Pflegeeltern mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern nach § 1630 Abs. 3 BGB, sondern eher an der gemeinsamen Sorgeverantwortung getrennter Eltern nach § 1687 BGB orientiert: Der Pflegeperson wird für einen bestimmten Bereich Sorgekompetenz eingeräumt ohne den Vormund entsprechend aus der Sorgeverpflichtung und -berechtigung zu entlassen.

Grundsätzlich bewertet der Deutsche Verein dieses Instrument (als Ergänzung zu den anderen Möglichkeiten der Übernahme von Sorgeverantwortung durch die Pflegeperson) positiv. Die Erwartung an Vormund und sorgeberechtigte Pflegeperson, ihre Aufgaben in Einvernehmen und Zusammenarbeit wahrzunehmen, stellt allerdings erhebliche Anforderungen an den einzelnen Vormund bzw. die einzelne Pflegeperson sowie insgesamt an die Kooperation der Fachkräfte im Vormundschafts- und Pflegekinderwesen. Vormünder, Pflegepersonen und weitere beteiligte Fachkräfte sollten diesbezüglich geschult werden, und auch bei der Fallzuteilung sollten die gestiegenen Anforderungen berücksichtigt werden.¹⁶ Gemeinsame Fortbildungen und Supervisionen von Vormündern und

13 Ab dem 14. Lebensjahr kann auch der Mündel selbst den Antrag auf Übertragung von Sorgeangelegenheiten an die Pflegeperson stellen.

14 Bei 55 % der Fälle, in denen das Sorgerecht oder Teile davon übertragen werden, wird keine Vormundschaft eingerichtet und ein Teil der Sorgeverantwortung verbleibt bei den Eltern. Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017: „Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaub, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen“, Juni 2018.

15 Sofern die personensorgeberechtigten Eltern zustimmen und sich das Kind für längere Zeit in Familienpflege befindet, können nach § 1630 Abs. 3 BGB bestimmte Sorgeangelegenheiten auf eine Pflegeperson in alleiniger Verantwortung übertragen werden.

16 Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Fallobergrenze von 50 Amtsvormundschaften pro Vollzeitäquivalent in § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII im Falle besonderer Anforderungen gegebenenfalls unterschritten werden muss.

Pflegepersonen sowie Moderationsmöglichkeiten im Streitfall sollten erprobt und in der Praxis verankert werden.

Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Angelegenheiten der Alltagsorge nach § 1688 BGB,¹⁷ Sorgeangelegenheiten, die der Pflegeperson nach § 1778 Abs. 1 BGB-E in alleiniger Verantwortung übertragen werden können, und Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die nach § 1778 Abs. 2 BGB-E an die Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden können, ist aus Sicht des Deutschen Vereins schwierig. Der gewünschte Effekt einer eigenen, nicht vom Vormund abgeleiteten Sorgeberechtigung der Pflegeperson für Sorgeangelegenheiten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, wird aus Sicht des Deutschen Vereins auch bei einer gemeinsamen Sorge von Vormund und Pflegeperson im Rahmen der Alltagsorge erreicht. Daher schlägt der Deutsche Verein vor, die gemeinsame Sorge für den gesamten Geltungsbereich des § 1778 vorzusehen.¹⁸

Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII treten immer auch als Leistungserbringer im System der Kinder- und Jugendhilfe auf und befinden sich damit in einer besonderen Rolle, die mit der Ausübung von Personensorge im Konflikt stehen kann. Die mit §§ 1777 BGB-E und 1778 BGB-E neu geschaffenen Möglichkeiten der abgestuften Übernahme auch von Teilen der Personensorge durch Pflegepersonen erweitern aus Sicht des Deutschen Vereins das Spektrum für passgenaue, am Kindeswohl orientierte Lösungen im Einzelfall.

Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pfleger, § 1793 BGB-E, und Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten, § 1794 BGB-E:

§ 1793 BGB-E verpflichtet Vormund und Pfleger zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein diese Regelung, die sowohl die Zusammenarbeit des Vormunds mit dem Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB als auch mit dem im Diskussionsteilentwurf neu geschaffenen zusätzlichen Pfleger § 1777 BGB-E und der sorgeberechtigten Pflegeperson nach § 1778 BGB-E umfasst.

Kritisch sieht der Deutsche Verein die Regelung des § 1794 BGB-E Abs. 1 Satz 3, wonach das Familiengericht auf Antrag in der Sache bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vormund und dem nach §§ 1777 und 1778 BGB-E bestellten Pfleger entscheidet. Um eine Überlastung der Gerichte, unklare Verantwortlichkeiten während der Zeit der gerichtlichen Klärung und negative Auswirkungen auf die Kooperationskultur zwischen Vormündern und Pflegern zu verhindern, müssen hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft von Vormündern und Pflegern nach §§ 1777 und 1778 BGB-E gestellt und ggf. verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden.¹⁹

¹⁷ Bzw. § 1798 BGB-E

¹⁸ So könnte § 1778 Abs. 2 BGB-E gestrichen und § 1778 Abs. 1 ergänzt werden: „Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger in gemeinsamer Sorgeverantwortung mit dem Vormund, wenn...“

¹⁹ S. auch Zeilen 184–192.

Für den zusätzlichen Pfleger nach § 1777 BGB-E bestimmt § 1793 BGB-E darüber hinaus, er solle bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormundes berücksichtigen.

Die Implikationen dieses Konstruktes werden nach Ansicht des Deutschen Vereins im Entwurf unklar und widersprüchlich definiert:²⁰ Einerseits sollen dem zusätzlichen Pfleger Sorgerechtsangelegenheiten „in eigener Sorgekompetenz“ im Sinne des § 1909 BGB (§ 1810 BGB-E) übertragen werden, andererseits soll er bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einbeziehen.²¹ Der Vormund hat auch bei Entscheidungen des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels, indem er sich zu den Entscheidungen des Pflegers ein eigenes Urteil bilden muss. Er soll dies sogar notfalls bei Gericht geltend machen, wenn er „Bedenken gegen Entscheidungen im [dem zusätzlichen Pfleger] übertragenen Sorgebereich“ hat.²²

Hier wird dem ehrenamtlichen Vormund aus Sicht des Deutschen Vereins eine wenig hilfreiche Kontrollfunktion aufgebürdet: Sofern ein ehrenamtlicher Vormund sich mit bestimmten Sorgeangelegenheiten unwohl oder überfordert fühlt und diese Aufgaben einem zusätzlichen Pfleger übertragen werden, ist es in der Regel nicht sinnvoll, die Verantwortung für diese Angelegenheiten letztlich doch beim ehrenamtlichen Vormund zu belassen. Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte auf das Konstrukt der Mitverantwortung des ehrenamtlichen Vormundes für die dem zusätzlichen Pfleger nach § 1777 BGB-E übertragenen Angelegenheiten verzichtet werden. Stattdessen sollte für den zusätzlichen Pfleger nach § 1777 BGB-E die Möglichkeit der Einrichtung einer regulären Pflegschaft eröffnet werden. In der Praxis sollte auch auf die Unterstützungs- und Beratungsangebote des Jugendamtes für ehrenamtliche Vormünder hingewiesen werden.

2.4 Zusammenarbeit zwischen Vormund und (nicht sorgeberechtigter) Pflegeperson, §§ 1797, 1798 BGB-E

§ 1797 BGB-E verpflichtet den Vormund und die (nicht sorgeberechtigte) Pflegeperson zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit. Darüber hinaus wird dem Vormund aufgetragen, auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen und ihre Auffassung bei Entscheidungen der Personensorge zu berücksichtigen. § 1798 BGB-E regelt die Alltagssorge durch die Pflegeperson, sofern der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson lebt.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelungen, die insbesondere durch die gewandelte Rolle und verstärkte Präsenz der Vormünder in Folge der Neuregelungen aus dem Jahr 2011 erforderlich wurden. Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, das Zusammenwirken von Vormündern und Pflegepersonen durch weitere Maßnahmen (Forschung, Schulung, Aufbau von Kooperations- und ggf. Moderationsstrukturen) zu untersuchen, zu begleiten und zu fördern.

²⁰ Im ersten Diskussteilentwurf des BMJV war diesbezüglich von strategischer Gesamtverantwortung des Vormundes die Rede. Wenngleich der aktuelle Entwurf diesen Begriff nicht mehr benutzt, bleibt die rechtliche Konstruktion unverändert

²¹ Diskussteilentwurf, S. 80.

²² Diskussteilentwurf, S. 80.

3. Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft

3.1 Vormundschaftsarten, Rangfolge, §§ 1775, 1780, 1782 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die ausdrückliche Würdigung aller Vormundschaftsarten im Diskussionsteilentwurf und insbesondere den dort benannten Vorrang ehrenamtlicher Einzelvormundschaften vor allen anderen Vormundschaftsarten – mit der Klarstellung, dass auch eine notwendige Unterstützung dieser Vormundschaften, z.B. durch Übertragung eines Teils der Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger, dem Vorrang nicht entgegensteht (§ 1780 Abs. 2 BGB-E). Diese Klarstellung kann zur Ermutigung potenzieller ehrenamtlicher Vormünder sowie zu gründlicheren Ermittlungen des Familiengerichtes im Hinblick auf mögliche ehrenamtliche Vormünder führen.

Sofern über die vorrangige Berücksichtigung von Verwandten hinaus ehrenamtliche Vormundschaften in nennenswertem Umfang vermittelt und bestellt werden sollen, muss aus Sicht des Deutschen Vereins das Jugendamt gewährleisten, dass überhaupt ehrenamtliche Vormünder zur Verfügung stehen, die bei entsprechender Eignung im Einzelfall vom Familiengericht vorrangig berücksichtigt werden können.²³ Dazu muss ein Pool an ehrenamtlichen Vormündern gezielt gewonnen, geschult und beraten werden.

Die Aufsichts- und Beratungspflicht des Jugendamtes für ehrenamtliche Vormünder (§ 53 SGB VIII) macht außerdem deutlich, dass mit einer vermehrten Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern gegenüber der Amtsvormundschaft keine Personaleinsparungen zu erreichen sind.

Die Rücknahme des Vorrangs von Vereinsvormundschaften gegenüber den Amtsvormundschaften bewertet der Deutsche Verein kritisch. Zwar sind Vormundschaftsvereine derzeit regional nur punktuell tätig,²⁴ allerdings ist deren systematische Förderung v.a. unter dem Aspekt der Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 53 Abs. 1 SGB VIII) eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Vereinsvormund, §§ 1775, 1781, 1805, 1806 BGB-E und § 3b VBVG-E

Vormundschaftsvereine tragen Verantwortung für die Qualitätsentwicklung ihrer Arbeit, die Schulung und Unterstützung ihrer Mitarbeitenden und sind durch die zuständige Landesjugendbehörde genehmigungspflichtig. Von ihrem hohen Organisationsgrad und der Qualität ihrer Arbeit profitieren in erster Linie die Mündel.

Die Bestellung von Vereinsvormündern (§ 1781 BGB-E) als natürliche Personen²⁵ stellt Vormundschaftsvereine derzeit vor besondere Hürden bei der Refinanzie-

23 Jedoch handelt es sich beim Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft um eine Vorgabe für die Entscheidung im Einzelfall und nicht um eine quantitative Vorgabe. Ziel kann nicht eine quantitative Überzahl ehrenamtlicher Vormundschaften gegenüber anderen Vormundschaftsarten sein.

24 Laut Berechnungen des Sozialdienstes katholischer Frauen (1/2015) auf Grundlage einer Abfrage bei den Landesjugendämtern zur Erlaubniserteilung gemäß § 54 SGB VIII existierten im Jahr 2015 bundesweit 170 Vormundschaftsvereine.

25 Die Umstellung von der Vereinsvormundschaft (der Bestellung des Vereins) auf die persönlich bestellte Mitarbeiter/in des Vereins (Vereinsvormund) war durch einen Beschluss des BGH im Jahr 2011 notwendig geworden (XII ZB 627/10 vom 25. Mai 2011), weil nur über diesen Weg den Vereinen eine Finanzierung aus der Staatskasse eröffnet worden ist.

rung ihrer Arbeit sowie in Vertretungsfällen. Der Deutsche Verein regt daher an, dass Vormundschaftsvereine – analog zum Jugendamt im Fall der Amtsvormundschaft – als Verein bestellt werden können.

Insofern an der jetzigen Lösung der persönlichen Bestellung des Vereinsvormunds festgehalten wird, begrüßt der Deutsche Verein den mit § 3b Abs. 1 VBVG-E²⁶ eingeführten Vergütungsanspruch für Vormundschaftsvereine und die in § 3b Abs. 2 VBVG-E getroffene Klarstellung, dass der Vereinsvormund selbst keinen direkten Vergütungsanspruch hat.

Hilfreich ist auch die in § 1805 BGB-E gefundene Regelung der Entlassung eines Vereinsvormunds durch das Familiengericht für den Fall, dass sein Arbeitsverhältnis endet (Absatz 1 Satz 3) oder der Verein aus einem anderen Grund dessen Entlassung beantragt (Absatz 2 Satz 2) sowie die mit § 1806 Abs. 2 BGB-E eröffnete Möglichkeit der Bestellung des entlassenen Vereinsvormundes als Berufsvormund oder ehrenamtlicher Vormund, sofern dies dem Wohl des Mündels dient.

4. Verbesserung der Auswahl des Vormunds

Der Deutsche Verein unterstützt das Anliegen, die Auswahl des Vormundes zu qualifizieren und dabei gleichzeitig die Ressourcen für alle Vormundschaftsarten zu stärken.

Notwendige Voraussetzungen hierfür sind eine angemessene personelle Ausstattung der Familiengerichte und Jugendämter sowie die Verpflichtung und Befähigung der Jugendämter, in ihrem Bereich vielfältige Vormundschaftsformen zu fördern und zu begleiten (§ 53 SGB VIII). Richter und Rechtspfleger sollten bezüglich der Einbeziehung unterschiedlicher Vormundschaftstypen und ihrer Verantwortung für die altersgemäße Beteiligung des Mündels sensibilisiert werden. Verfahrensbeistände sollten im gesamten Sorgerechtsverfahren beteiligt sein.

4.1 Auswahl des am besten geeigneten Vormunds durch das Familiengericht, §§ 1779, 1781, 1782 BGB-E

Zu berücksichtigende Aspekte §§ 1779, 1781 BGB-E

Die ausdrückliche Benennung der Aspekte in § 1779 Abs. 2 BGB-E, die das Familiengericht bei der Auswahl des Vormundes zu berücksichtigen hat (Wille des Mündels, persönliche Bindungen, religiöses Bekenntnis, kultureller Hintergrund, Wille der Eltern, Lebensumstände des Mündels), begrüßt der Deutsche Verein. Diese sollten auch für die Übertragung von Teilsorgeverantwortung im Rahmen der §§ 1777 und 1778 BGB-E gelten, um auch in diesen Konstellationen die Rechte des Mündels sowie der nicht sorgeberechtigten Eltern bestmöglich zu wahren.

26 Artikel 2 des Diskussionsentwurfes: Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

§ 1781 Abs. 1 BGB-E verpflichtet darüber hinaus das Familiengericht, bei der Bestellung von persönlichen Vereins- oder Berufsvormündern die bestehende Inanspruchnahme des Vormunds durch bereits übernommene Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen.²⁷ Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung und regt an, auch andere Verpflichtungen potenzieller Vereins- oder Berufsvormünder wie etwa Verfahrensbeistandschaften oder Betreuungsverhältnisse in die Betrachtung des Familiengerichtes mit einzubeziehen. Auch bei ehrenamtlichen Vormündern sollten Anzahl und Umfang der geführten Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften geprüft werden. Dies könnte durch die regelhafte Erfassung in Form eines gerichtlichen Verzeichnisses realisiert werden.²⁸

Kritisch sieht der Deutsche Verein die in § 1781 Abs. 2 BGB-E geregelte verpflichtende Vorabmitteilung des Jugendamtes an das Familiengericht, welchem seiner Mitarbeiter/innen es im Falle der Bestellung eines Amtsvormundes die Ausübung der Vormundschaft übertragen wird. Insbesondere größere Jugendämter könnten Schwierigkeiten haben, diese Anforderung zu erfüllen.

Vorläufiger Vormund, § 1782 BGB-E

Grundsätzlich positiv bewertet der Deutsche Verein das Instrument der vorläufigen Vormundschaft (§ 1782 BGB-E), durch das einerseits die zeitnahe Bestellung eines Vormunds gewährleistet wird und das andererseits Zeit für die Ermittlung des am besten geeigneten Vormundes schafft. So wird unter anderem eine bessere Beteiligung des betroffenen Minderjährigen im Prozess ermöglicht und die Entscheidung über den endgültigen Vormund von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt. Die in § 1782 BGB-E genannten drei Monate könnten jedoch zu kurz sein, um bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund zu guten Ergebnissen zu kommen, daher begrüßt der Deutsche Verein die Möglichkeit einer Verlängerung um drei Monate.²⁹ Auch die Streichung des § 1909 Abs. 3 BGB.³⁰ der mit der Einführung der vorläufigen Vormundschaft überflüssig wird, ist positiv zu bewerten.

4.2 Eignungskriterien, §§ 1780 Abs. 1, 1785 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die in § 1780 Abs. 1 BGB-E vorgenommene Erweiterung der Eignungskriterien des § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB:³¹ Mit der ausdrücklichen Benennung der „Kenntnisse und Erfahrungen“, „persönlichen Eigenschaften“ sowie „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit

27 Zukünftige Vereins- und Berufsvormünder werden umgekehrt verpflichtet, dem Familiengericht hierüber Auskunft zu erteilen.

28 Zur Erstellung einer validen Datenlage über alle Vormundschaftssäulen wird die Ergänzung der Bundesstatistik um eine Erfassung von Vereins-, Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften empfohlen, s. Kapitel 6.

29 Allerdings muss, je länger die vorläufige Vormundschaft andauert, die möglicherweise gewachsene Bindung zwischen Vormund und Mündel gegen die Vorteile eines Wechsels der Vormundschaft abgewogen werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist dies durch die bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigenden Aspekte (§ 1779 Abs. 2 BGB-E) gewährleistet.

30 Bestellung eines Ergänzungspflegers, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

31 „nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet“

anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ als Eignungskriterien sind die Kriterien der Eignung einer Person als Vormund zutreffend beschrieben. Auch die Ausschlusskriterien für die Eignung einer Person als Vormund sind in § 1785 BGB-E zutreffend benannt.

Diese Regelungen sollten ebenso für Pfleger nach §§ 1777 und 1778 BGB-E gelten und mit Blick auf den hohen Anspruch an die Kooperation von Vormund und Pfleger im Einzelfall sehr ernsthaft durch das Familiengericht geprüft werden.

4.3 Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft, 1786 BGB-E

§ 1786 BGB-E beschreibt die Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft bei Bestellung durch das Familiengericht und übernimmt damit die bisherige Regelung. Der Deutsche Verein billigt die intendierte Aussage, dass es sich bei der Übernahme einer freiwilligen Vormundschaft dem Wesen nach auch heute noch um eine Bürgerpflicht handelt.

Dennoch sollte diese Regelung in einem modernisierten Vormundschaftsrecht positiv formuliert werden: „Zum Vormund kann bestellt werden, wer dem Familiengericht gegenüber seine Bereitschaft zur Übernahme erklärt und wem nach seinen Umständen unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse die Vormundschaft zugemutet werden kann.“

5. Neuordnung und Modernisierung der Vermögenssorge

Die Verschiebung der Vorschriften zur Vermögenssorge ins Betreuungsrecht, soweit nicht für Vormundschaften abweichende Regelungen gelten, sowie die Modernisierung der Vermögenssorge, beispielsweise durch den Grundsatz der Kontoführungspflicht, begrüßt der Deutsche Verein.

6. Änderung des SGB VIII

Regelungen zur Anpassung des SGB VIII stehen im Entwurf noch aus, Artikel 3 ist lediglich als Platzhalter aufgeführt.

Notwendig ist aus Sicht des Deutschen Vereins die Verpflichtung und Befähigung der Jugendämter, in ihrem Bereich vielfältige Vormundschaftsformen sowie die Zusammenarbeit in der Vormundschaft zu fördern und zu begleiten. Anzustreben wäre eine verbindliche Implementierung des Einsatzes ehrenamtlicher Vormünder in das Gesamtportfolio des Jugendamtes sowie die Pflicht, dem örtlich verantwortlichen Jugendhilfeausschuss hierüber regelmäßig zu berichten. § 53 SGB VIII (Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern) setzt aus Sicht des Deutschen Vereins schon jetzt die Förderung sowohl von Vormundschaftsvereinen als auch von ehrenamtlichen Vormündern durch das Jugendamt voraus und sollte, in Verbindung mit § 80 Abs. 1 SGB VIII, diesbezüglich konkretisiert werden. Werbung, Beratung und Begleitung ehrenamtli-

cher Vormünder sowie die Förderung von Vormundschaftsvereinen sollte auf der Grundlage eines vom örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgestellten Gesamtkonzeptes erfolgen, das Strukturen, Verfahren sowie den erforderlichen Ressourceneinsatz festlegt.

Erforderlich wäre auch eine Weiterentwicklung der Statistik der Vormundschaft. Derzeit liegen weder bei den Jugendämtern noch bei den Familiengerichten valide Daten zu Fachpraxis und Wirkung von Vormundschaften vor. Auch die Bundestatistik erfasst derzeit lediglich die Amtsvormundschaften. Ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaften, beruflich geführte Einzelvormundschaften sowie Vereinsvormundschaften sollten ebenfalls erfasst werden, und eine Differenzierung der erhobenen Daten u.a. bezüglich Dauer und Bedingungen von Vormundschaften sollte gesetzlich geregelt werden.

7. Änderung des FamFG

Die Anpassung des FamFG steht im Entwurf noch aus, Artikel 4 ist lediglich als Platzhalter aufgeführt. Allerdings enthält der Entwurf etliche verfahrensrechtliche Regelungen, wie etwa die Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vormunds durch das Familiengericht oder die Besprechung der Berichte des Vormunds mit dem Mündel.

Der Deutsche Verein regt an, alle Regelungen, die das Vorgehen und die Pflichten des Familiengerichtes betreffen, aus dem BGB in das FamFG zu verschieben. Der Vorteil wäre nicht nur eine bessere Übersichtlichkeit. Auch die Verfahrensrechte aller Beteiligten könnten, ggf. durch Ergänzung des allgemeinen Teils, im FamFG konsistenter, transparenter und wirkungsvoller verankert werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, die Statistik über die verschiedenen Vormundschaftsarten auch bei den Familiengerichten zu verbessern.³²

32 S. auch S. 13.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de